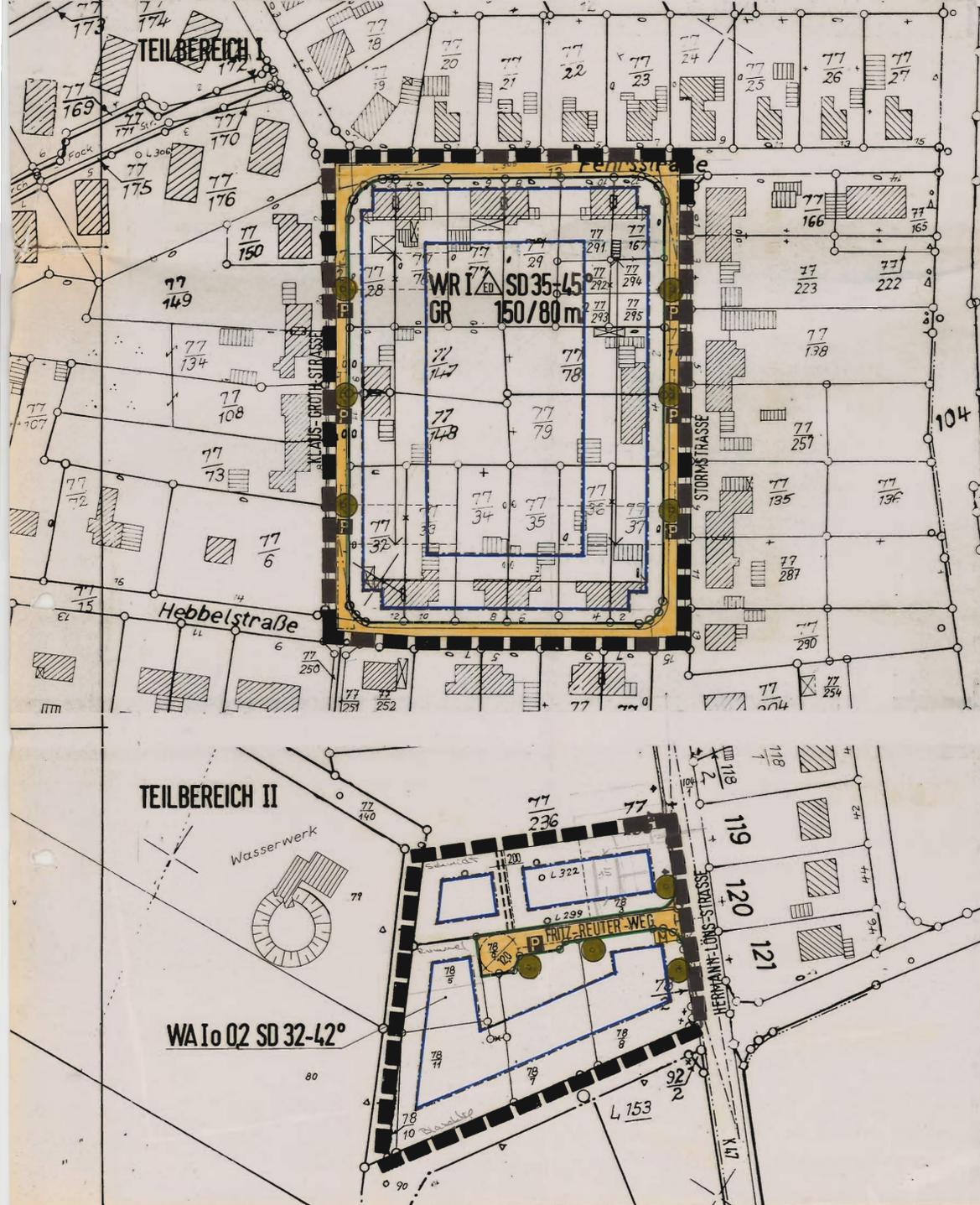


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG, ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURM"

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE IM BEREICH DER HEBBELSTRASSE, FEHRSTRASSE, STORMSTRASSE UND KLAUS-GROTH-STRASSE (TEILBEREICH I) SOWIE AN DER HERMANN-LÖNS-STR./ECKE SPURBAHN N. LOHBARBEK (TEILBEREICH II)

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBI. I S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBI. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSEINFÜHRUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBI. I S. 446), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.05.1994..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6, 9. ÄND. FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6	§ 9(7)	BAUGB
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BAUNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16	BAUNVO
O2	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,2	§ 16	BAUNVO
GR 150/80m²	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE PRO EINZELHAUS/HAUSHALFTE	§ 16	BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
SD 35-45°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG, ZB 35-45°	§ 82	LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1)2	BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1)2	BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BAUGB
	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9(1)14	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN	§ 9(1)25a	BAUGB
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER VER- U. ENTSORGUNGSSTRÄGER	§ 9(1)21	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSZEICHNUNG
	SICHTDREIECK

* Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Steinburg vom 17.05.1994. Az.: 614-6120-03-III.1-252

Hohenlockstedt, 19.05.1994



Scheel
1. Stellv. d. Bürgermeisters

TEIL B: TEXT

GEBÄUDEGESTALTUNG:

DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN ALLER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK (ODER IN HOLZ AUSZUFÜHREN).

ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE BIS BRAUNE DACHPFANNEN ZULÄSSIG.

* Die textlichen Festsetzungen der bisherigen -rechtskräftigen- Änderungssatzungen gelten fort.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM BIS ZUM DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM DURCH ABRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ERFOLGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 10.10.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 (1) - 3 (7) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. März 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.12.1993. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Hohenlockstedt, DEN 17. März 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.12.1993... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. März 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.12.1993 BIS ZUM 28.01.1994 AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 30.12.1993 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. März 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05. JAN. 1994... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ITZEHOE, DEN 11. März 1994
Friedrich-Wilhelm Trottmann
Regierungsvermessungsdirektor

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.03.1994... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. März 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM BIS ZUM GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR. IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. V. 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 24.02.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.01.1994 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 17. März 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG / INNENMINISTER HAT AM 7.10.1994 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -

- ODER -

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBBEN WORDEN SIND -

HOHENLOCKSTEDT, DEN 19.5.94
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

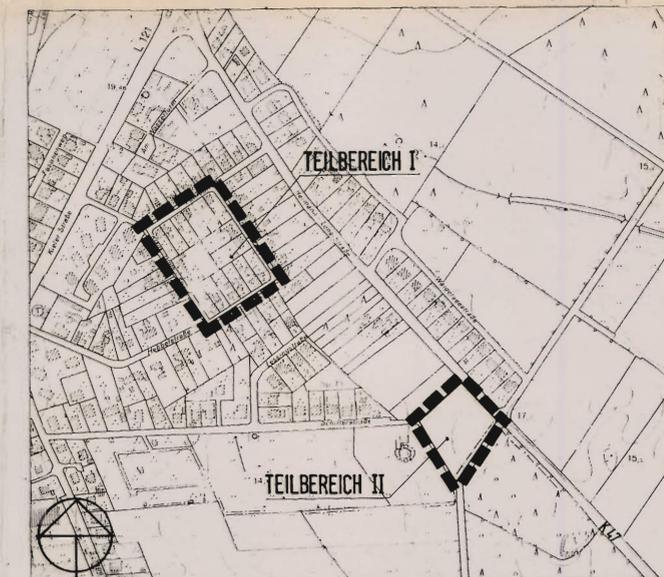
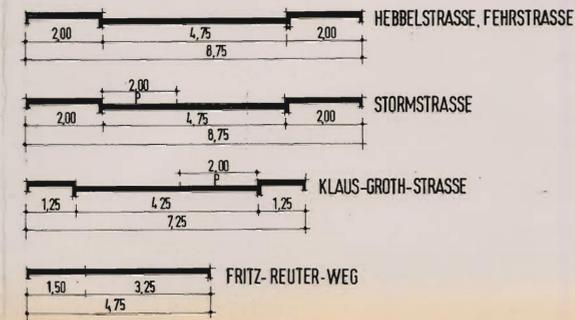
HOHENLOCKSTEDT, DEN 19.5.94
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30. Mai 1994 (VOM BIS ZUM) ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 31. Mai 1994... IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 31. Mai 1994
1. Stellv. d. BÜRGERMEISTERS



STRASSENPROFILE M=1:100



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

"AM WASSERTURM" FÜR DIE GRUNDSTÜCKE IM BEREICH DER HEBBELSTRASSE, FEHRSTRASSE, STORMSTRASSE UND KLAUS-GROTH-STRASSE (TEILBEREICH I) SOWIE AN DER HERMANN-LÖNS-STRASSE/ECKE SPURBAHN NACH LOHBARBEK (TEILBEREICH II).

BEARBEITUNG: 23.11.93
THOMAS SCHRABISCH ARCHITEKT BDA + STADTPLANER SRL
PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, TEL. 0431 63560 FAX 0431 63939
GEÄNDERT: 9.12.93, 23.2.94